



**Das Rotationsprogramm  
der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen**

Medizinische  
Fakultät

**RWTH**AACHEN  
UNIVERSITY

# **DAS ROTATIONSPROGRAMM DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER RWTH AACHEN UNIVERSITY**

## **STATUTEN**

### **I. Allgemeines**

Das Rotationsprogramm der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den klinisch-praktischen Fächern.

Ziel des Programms ist es, junge, klinisch tätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von ihrer klinischen Routine zu befreien und ihnen die Möglichkeit zu geben, an einer Forschungseinrichtung im In- oder Ausland (dies kann auch eine Einrichtung der Medizinischen Fakultät oder der RWTH sein) neue Methoden und Techniken zu erlernen. Die Bewerberinnen und Bewerber können bereits die fachärztliche Weiterbildung absolviert haben, dürfen aber noch nicht habilitiert sein.

Die Stellen werden für ein definiertes Forschungsthema bewilligt, das unter Anleitung einer qualifizierten Wissenschaftlerin oder eines qualifizierten Wissenschaftlers an der gastgebenden Einrichtung bearbeitet werden soll. Wesentlich ist, dass das vorhandene Forschungspotential der gastgebenden Einrichtung der qualifizierten Weiterbildung dient und als Folge neue innovative Techniken an unserer Fakultät etabliert werden können.

### **II. Umfang und Dauer**

Die Förderung umfasst die im Rahmen einer Rotation übliche Finanzierung zur Kostendeckung für Personal und richtet sich nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Weitere Mittel (Reisekosten, Sachmittel etc.) werden nicht zugestanden.

Die Förderung besteht aus der vollen Finanzierung der eigenen Planstelle von mindestens dem halben Stellenumfang. Rotationen können für einen Zeitraum von mindestens 6 und maximal 24 Monaten beantragt werden.

Antragsteller, die eine Rotation im Haus beabsichtigen, können zur Finanzierung der Zusatzkosten parallel einen START-Antrag stellen. Es muss jedoch eine Alternativfinanzierung dargelegt werden für den Fall, dass der START-Antrag nicht bewilligt wird. Die Bewilligung eines der beiden Förderinstrumente zieht keine automatische Bewilligung des anderen nach sich.

### **III. Bewerbungsvoraussetzungen - Unterlagen**

#### Voraussetzungen:

- Die Bewerberin / der Bewerber muss eine Planstelle von mindestens der Hälfte des vollen Stellenumfangs innehaben.
- Der Arbeitsvertrag der Bewerberin / des Bewerbers muss eine Restlaufzeit haben, die über die beantragte Förderdauer hinausgeht.

- Konkretes Forschungsprojekt, das vom Leiter / der Leiterin der aufnehmenden Einrichtung unterstützt wird und dessen Finanzierung gesichert ist.
- Promotion
- eigene Publikationen (mindestens 1 Erstautorschaft in einem Journal der Top 25% des Faches und mind. 1 Koautorenschaft)
- Die Rotation darf nicht in der eigenen Abteilung erfolgen, sondern muss immer in einer Institution außerhalb der eigenen Klinik abgeleistet werden.
- Eine – zeitweise – Ausnahme von dieser Regelung ist für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglich, die von einer Rotation außerhalb von Aachen an die Medizinische Fakultät zurückkehren. Diese können – nach Genehmigung durch den Forschungsdekan – nach ihrer Rückkehr 6 Monate in der eigenen Abteilung freigestellt werden, um die neu erlernten Methoden dort zu etablieren. Die Gesamtrrotationszeit von max. 24 Monaten darf dabei nicht überschritten werden

Unterlagen (elektronisch):

- Ein von der Bewerberin/dem Bewerber unterzeichnetes 1-seitiges Motivationsschreiben.
- Projektbeschreibung: Beschreibung des geplanten Forschungsprojektes auf max. 5 DIN A4-Seiten in der üblichen Gliederung: Stand der Forschung, Fragestellung, Arbeitsprogramm, Ziel. Dabei soll konkret benannt werden, welche Arbeiten der Bewerber/die Bewerberin selbst durchführen wird und welche Arbeiten ggf. durch Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner geleistet werden. Das vorgeschlagene Projekt muss vom Leiter / der Leiterin der aufnehmenden Einrichtung mit unterzeichnet sein.
- Unterstützungsschreiben, unterzeichnet vom Klinikleiter / der Klinikleiterin und dem Leiter / der Leiterin der aufnehmenden Einrichtung.
- Freistellungsvereinbarung unterzeichnet vom Bewerber / der Bewerberin, dem Klinikleiter / der Klinikleiterin und dem Personaloberarzt / der Personaloberärztin
- Tabellarischer Lebenslauf
- Publikationsliste (Die aufgeführten Publikationen müssen mindestens zur Publikation akzeptiert sein. Gegebenenfalls ist ein Nachweis der Annahme eines Manuskripts zur Publikation mit einzureichen. Es ist nicht ausreichend, wenn eine Publikation in Vorbereitung, eingereicht oder „under review“ ist.)
- Promotionsurkunde (das Promotionsverfahren muss durch die Prüfung abgeschlossen sein)

Die rein elektronische Abgabe entbindet nicht von der Pflicht die erforderlichen Unterschriften am Abgabetag vorzuweisen (Unterschriftenseiten einscannen). Ein Nachreichen der Unterschriften ist nicht möglich.

## IV. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

### 1. Bewerbungsfrist und Förderbeginn

Bewerbungen zum Rotationprogramm können jeweils zum 1. Juni eines Jahres gestellt werden. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so verschiebt sich die Frist auf den ersten darauffolgenden Werktag.

Die Förderung beginnt am 1. Januar des darauf folgenden Jahres.

### 2. Auswahlverfahren

Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuständig für die Auswahl ist die Forschungskommission der Medizinischen Fakultät. Auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen werden die Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt, die dann in einem zweiten Schritt zu einem persönlichen Gespräch vor der Kommission eingeladen werden.

### 3. Verwaltung des Programms

Die administrative Betreuung des Programms erfolgt federführend durch das Forschungsdekanat der Medizinischen Fakultät der RWTH Aachen.

### 4. Besonderheiten

Für Bewerber / Bewerberinnen, die bereits in einer Förderlinie des alten (in 2018 und 2019 ausgeschriebenen) Clinician Scientist-Programms der Medizinischen Fakultät gefördert wurden, gelten besondere Regeln, so können sich lediglich die in der damaligen Förderlinie „Starter“ Geförderten nun auf das Rotationsprogramm bewerben. Geförderte der alten Förderlinien „Full Researcher“, „Foreign Returnee“ und „Advanced“ sind von einer Bewerbung ausgeschlossen.

Sollten sich im aktuellen Clinician Scientist Programm Geförderte (Ausschreibung ab 2020) bewerben wollen, so dürfen dies lediglich die Geförderten der Förderlinie Junior.

## V. Pflichten der Geförderten

Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Geförderten:

- zu einem überdurchschnittlichen Engagement in ihre wissenschaftliche Arbeit
- die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten (DFG-Kodex)
- auf Publikationen und bei Vorträgen auf die Förderung durch das Rotationsprogramm der Medizinischen Fakultät hinzuweisen
- zu einem schriftlichen oder mündlichen Abschlussbericht bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Förderung
- bis drei Jahre nach Auslaufen der Förderung an Evaluationsmaßnahmen mitzuwirken

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen während der Rotationszeit nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Stipendienzweck nicht in Verbindung stehen. Auch Bereitschaftsdienste dürfen in dieser Zeit nicht geleistet werden.

## **VI. Pflichten der aufnehmenden Institution**

Mit Annahme der Förderung verpflichten sich die Kliniken und Institute, die Rahmenbedingungen des Programms einzuhalten und die Programmteilnehmenden bestmöglich zu fördern und zu unterstützen, insbesondere:

- die geschützten Forschungszeiten zu garantieren
- die Ressourcen und Infrastruktur zur Bearbeitung des geplanten Forschungsprojektes bereit zu stellen
- die Präsentation der Forschungsergebnisse auf Kongressen zu unterstützen.

## **VII. Abschluss**

Nach Abschluss der Förderung ist ein kurzer Abschlussbericht gemäß Vorlage anzufertigen. Ein Abschlussbericht kann ggf. auch in Form eines Abschlussvortrags im Rahmen eines Symposiums abgegeben werden.

## **VIII. Vorzeitiger Ausschluss aus dem Programm**

Die Medizinische Fakultät behält sich das Recht vor, die Geförderten bei folgenden Verstößen fristlos und ohne Ansprüche aus dem Programm zu entlassen:

- Verstoß der/des Geförderten gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG-Kodex)
- Verstoß des Klinikleiters/ der Klinikleiterin der aufnehmenden Institution gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (DFG-Kodex)
- Verstoß gegen die unter Punkt V. aufgeführten Pflichten der/des Geförderten
- Verstoß gegen die unter Punkt VI. aufgeführten Pflichten des Klinikleiters/ der Klinikleiterin

Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme und Förderung im Rahmen des Programms besteht nicht.

Aachen, 03.05.2022